



LANDKREIS EICHSTÄTT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 22.06.2015
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 14:20 Uhr
Ort: im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt,
Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Investitionszuschüsse des Landkreises Eichstätt zur Förderung der ambulanten Pflegedienste **2015/0085**
- 2 Änderung der Richtlinien für dienstlich anerkannte PKW im Bereich des Feuerlöschwesens **2015/0082**
- 3 Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Kreisjagdberaters **2015/0083**
- 4 Verschiedenes

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Investitionszuschüsse des Landkreises Eichstätt zur Förderung der ambulanten Pflegedienste

Beschluss:

Der Kreisausschuss bewilligt den Pflegediensten für den ambulanten Bereich (SGB XI) auf der Basis der Umsatzleistungen des Jahres 2014 folgende Investitionszuschüsse:

	Invest.-Zuschuss
Caritas-Sozialstation Eichstätt	26.070 €
Caritas-Sozialstation Kösching	14.352 €
Caritas-Sozialstation Gaimersheim	15.399 €
BRK-Sozialstation Beilngries	6.890 €
Diakonie-Sozialstation Ingolstadt	737 €
Caritas-Sozialstation Monheim	1.588 €
Anita Kerner Intensivpflege GmbH & Co. KG	229 €
Priv.-Soz.-Pflegedienst Christian Ponzer	3.102 €
Omicare gGmbH -Ambulanter Pflegedienst- Wellheim	1.968 €
Ambulanter Pflegedienst Plus Wettstetten	1.665 €
Summe:	72.000 €

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

2 Änderung der Richtlinien für dienstlich anerkannte PKW im Bereich des Feuerlöschwesens

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinien vom 23.02.1996 für dienstlich anerkannte PKW im Bereich des Feuerlöschwesens wie folgt zu ändern:

1. Der Kreisbrandrat kann für die Beschaffung eines privaten Neufahrzeuges mit festeingebauter Sondersignalanlage und Funkvorbereitung vom Landkreis ein Darlehen in Höhe von 4000 € erhalten. Die Darlehensgewährung ist zinslos. Die Darlehenslaufzeit beginnt mit dem auf die Darlehensauszahlung folgenden Monat und beträgt fünf Jahre.
2. Die Darlehenstilgung erfolgt mit jährlich 800 €. Solange die Voraussetzungen nach Ziff. 1 vorliegen, übernimmt der Landkreis die Tilgung im Wege eines Investitionszuschusses. Scheidet der Darlehensnehmer aus der Funktion des Kreisbrandrates aus oder wird das Fahrzeug vor Ablauf der Darlehenslaufzeit veräußert, so ist der Darlehensrestbetrag zur Rückzahlung an den Landkreis fällig.
3. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch die Verwaltung.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

3 Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Kreisjagdberaters

Beschluss:

Die Aufwandsentschädigung für den Kreisjagdberater zur Abgeltung der sonstigen mit seinem Amt verbundenen Aufwendungen und des Zeitaufwands wird ab 15.06.2015 auf monatlich 100 € festgesetzt.

Ist der Jagdberater länger als einen Monat in der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert und wird diese inzwischen durch seinen Stellvertreter wahrgenommen, so wird für die Zeit der Vertretung die Aufwandsentschädigung an diesen ausgezahlt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.